

Vorlage

Vorlage Nr.: 65/085/2020/1

Federführung: Abt. 65 - Hochbau	Datum: 16.02.2022
Verfasser: Sergej Garrecht	AZ: 6/65- Ga/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung	08.03.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	22.03.2022	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau einer Wagenremise (Nr. 12), nachträglicher Einbau von Güllekanälen in Schweineställen (Nr. 4 u. 5) und Austausch der vorhandenen Dachkonstruktion durch ein Binderdach (Nr. 5), Diepholzer Straße 23

Sachverhalt:

Beantragt wird die Genehmigung zum Neubau einer Remise für landwirtschaftliche Geräte mit einer Grundfläche von ca. 620 m² einschl. Vordach. Des Weiteren wird die Genehmigung zum nachträglichen Einbau von Güllekanälen im Stall Nr. 4 und Nr. 5 beantragt sowie im vorderen Bereich des Gebäudes Nr. 5 den zweigeschossigen Gebäudeteil abzubrechen und durch ein Binderdach eingeschossig neu zu überdecken. Hier entsteht ein Vorraum bzw. Lagerraum für Futtermittel.

Der Antrag wurde bereits im Verwaltungsausschuss am 19.01.2021 sowie 16.02.2021 beraten und bis zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der geplanten Errichtung der Remise im angrenzenden Waldstück zurückgestellt.

Zwischenzeitlich wurde durch den Antragsteller eine Teilbaugenehmigung für die Baumaßnahmen „nachträglicher Einbau von Güllekanälen in Schweineställen Nr. 4 und Nr. 5“ und „Austausch der vorhandenen Dachkonstruktion durch ein Binderdach beim Gebäude Nr. 5“ beantragt. Die entsprechende Baugenehmigung wurde durch den Landkreis Vechta am 21.09.2021 erteilt.

Bezüglich der geplanten Errichtung der Remise im angrenzenden Waldstück liegt mit Datum vom 17.01.2022 ein Landschaftspflegerische Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor. In dem Fachbeitrag werden die Erfordernisse für den gewählten Standort der Remise erläutert sowie die umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Einstufung aller Betriebszweige als eine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB für die o. g. Hofstelle vorliegen.

Planungsrechtlich ist das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzustufen und zulässig.

Die Hofstelle liegt im Außenbereich der Stadt Lohne im Ortsteil Kroge. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine weitere Hofstelle. Das Grundstück wird im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau einer Wagenremise auf Hofstelle Diepholzer Straße 23 wird erteilt.

Kühling
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters